

**STATUTEN**

**DES**

**VEREINS ZebraLu**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein ZebraLu" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. (Postadresse ab 17.7.13: Neuguetweg 18, 8604 Volketswil)

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 2**

Der Verein ZebraLu bezweckt die kostengünstige ganzheitliche Förderung von Kindern, die sowohl das schulische Angebot ergänzen als auch Gewähr für eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten. Talente sollen gefördert werden. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins ZebraLu können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

### **Art. 4**

Kursteilnehmer werden automatisch zu Aktivmitgliedern, die den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag bei der Anmeldung eines Kurses zu leisten haben.

Gönner ist, wer dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand festgesetzten Gönnerbetrag zukommen lässt.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Aktivmitglieder treten bei schriftlicher Kündigung oder bei Ablauf des Kursbesuches automatisch aus.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins ZebraLu sind:

- a) Die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren (falls erwünscht)

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Sommerferien statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 8**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch elektronisch stattfinden und über Beschlüsse und/oder Änderungen können elektronisch abgestimmt werden.

#### **Art. 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes (und der Rechnungsrevisionsstelle falls erwünscht)
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) weiteres

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder vom amtierenden Vizepräsidenten geleitet.

#### **Art. 11**

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel des Vorstandes anwesend ist.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens dreiviertel Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Sektionsleitung

Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 16**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

#### **Art. 17**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Auf den 31. Juli wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### **V. DAS SCHULSYSTEM**

#### **Art. 19**

Das Schulmaterial für die Kinder-Englisch-Gruppen-Kurse wird von ZebraLu GmbH bezogen und eingesetzt. Die Bezugsquellen für das Schulmaterial aller anderen Kursangebote sind von der Schulleitung und dem Vorstand zu prüfen und dürfen bei Einhaltung der Qualitätssicherung eingesetzt werden.

#### **Art. 20**

Der Verein ZebraLu bietet verschiedene Aktivitäten an, die mit Spenden subventioniert sind:

- Individuelle Nachhilfe in allen Fächern
- Gymivorbereitungskurse in kleinen Gruppen

Folgendes Angebot wird von selbständig erwerbenden Personen geführt und geleitet. Dieses Angebot wird nicht subventioniert.

- Musik, Tanz, Bewegung

Alle Angebote werden jährlich an der Generalversammlung überprüft und falls nötig oder erwünscht angepasst

#### **Art. 21**

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Tagesgeschäfte der Schule. Sie ist zudem Anlaufstelle für alle Kursleiter, Eltern und Behörden.

## VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

### Art. 22

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen von Aktivmitgliedern und Gönnern
- Subventionen durch Spenden und Finanzierungshilfen

### Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 24

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln des Vorstandes erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Volketswil, den 17. Januar 2013

Der Präsident:



Sandra Schmid

Der Aktuar:



Rolf Schmid